

## BEITRITTSGEBÜHR UND WIEDERKEHRENDE GEBÜHR ZU DEN TARIFVERTRÄGEN ÜBER AMBULANTE LEISTUNGSPAUSCHALEN

Eine Beitrittsgebühr wird von allen Nicht-Vertragspartner erhoben. Als Nicht-Vertragspartner und somit Nicht-Mitglieder gelten solche Ärztinnen und Ärzte, die nicht einer Fachgesellschaft oder einer Vereinigung angehören, die Mitglied der FMCH ist.

Die Gebühr deckt die Kosten für die Verhandlung der Leistungspauschalen und deren Unterhalt ab. Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.

### EINTRITTSGEBÜHR

<b>Einzelmitglied</b>	CHF 300.—
<b>Kleine Institution</b> (weniger als fünf operierende Ärztinnen und Ärzte, wobei Assistentinnen und Assistenten nicht gezählt werden)	CHF 500.—
<b>Mittlere Institution</b> (weniger als zehn operierende Ärztinnen und Ärzte, wobei Assistentinnen und Assistenten nicht gezählt werden)	CHF 750.—
<b>Grosse Institution</b> (mehr als zehn operierende Ärztinnen und Ärzte, wobei Assistentinnen und Assistenten nicht gezählt werden)	CHF 1050.—

### JÄHRLICH WIEDERKEHRENDE GEBÜHR

<b>Einzelmitglied</b>	CHF 100.—
<b>Kleine Institution</b>	CHF 150.—
<b>Mittlere Institution</b>	CHF 250.—
<b>Grosse Institution</b>	CHF 350.—

### REDUKTION DER KOSTEN

Für Institutionen reduzieren sich die Kosten für die Eintrittsgebühr um CHF 100.— pro operierende Ärztin oder Arzt, die als Mitglied der FMCH gelten. Eine Mindesteintrittsgebühr von CHF 100.— ist aber in jedem Falle geschuldet. Dieselbe Regel gilt auch für die jährlich wiederkehrenden Gebühren.